

BGer 9C 798/2011 vom 15. Mai 2012

Bundesgericht, 2012-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_798_2011

FR: TF 9C 798/2011 du 15 mai 2012

IT: TF 9C 798/2011 del 15 maggio 2012

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Nach der Rechtsprechung kommt einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung (ICD-10 F45.4) ebenso wie grundsätzlich sämtlichen pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage (BGE 136 V 279 E. 3.2.3 S. 283), u.a. Somatisierungsstörungen (ICD-10 F45.0; SVR 2011 IV Nr. 26 S. 73, 9C_662/2009 E. 2.3), nur ausnahmsweise invalidisierender, d.h. einen Rentenanspruch begründender Charakter zu (Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 ATSG ; grundlegend BGE 130 V 352). Entscheidend ist, ob und inwiefern die versicherte Person über psychische Ressourcen verfügt, die es ihr erlauben, trotz ihren subjektiv erlebten Schmerzen einer Arbeit nachzugehen (BGE 130 V 352 E. 2.2.4 S. 355; 127 V 294 E. 4b/cc in fine und E. 5a S. 299 unten). Umstände, die bei Vorliegen eines solchen Krankheitsbildes die Verwertung der verbliebenen Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt als unzumutbar erscheinen lassen können, sind die erhebliche Schwere, Intensität, Ausprägung und Dauer des psychischen Leidens (Komorbidität), chronische körperliche Begleiterkrankungen mit mehrjährigem Krankheitsverlauf bei unveränderter oder progredienter Symptomatik ohne längerfristige Remission, sozialer Rückzug, ein verfestigter, therapeutisch nicht mehr angehbarer innerseelischer Verlauf einer an sich missglückten, psychisch aber entlastenden Konfliktbewältigung (primärer Krankheitsgewinn), unbefriedigende Ergebnisse von konsequent durchgeführten Behandlungen (auch mit unterschiedlichem therapeutischem Ansatz) und gescheiterte Rehabilitationsmassnahmen bei vorhandener Motivation und Eigenanstrengung der versicherten Person (BGE 132 V 65 E. 4.2.2 S. 71; 130 V 352 E. 2.2.3 S. 353 ff.; Urteil 9C_1061/2009 vom 11. März 2010 E. 5.4.3.1.1). Umgekehrt sprechen u.a. eine erhebliche Diskrepanz zwischen den geschilderten Schmerzen und dem gezeigten Verhalten oder der Anamnese, die Angabe intensiver in der Umschreibung vager Schmerzen oder behauptete schwere Einschränkungen im Alltag bei weitgehend intaktem psychosozialen Umfeld gegen das Vorliegen eines invalidisierenden Gesundheitsschadens (BGE 131 V 49 E. 2. 1 S. 51). Ob und gegebenenfalls inwieweit einer versicherten Person unter Aufbringung allen guten Willens die Überwindung ihrer Schmerzen und die Verwertung ihrer verbleibenden Arbeitskraft zumutbar ist oder nicht, ist eine Rechtsfrage (BGE 130 V 352 E. 2.2.5 S. 355). Die rechtsanwendenden Behörden haben zu prüfen, ob eine festgestellte psychische Komorbidität hinreichend erheblich ist und ob einzelne oder mehrere der festgestellten weiteren Kriterien in genügender Intensität und Konstanz vorliegen, um gesamthaft den Schluss auf eine im Hinblick auf eine erwerbliche Tätigkeit nicht mit zumutbarer Willensanstrengung überwindbare Schmerzstörung zu erlauben

(Urteil 9C_482/2010 vom 21. September 2010 E. 4.3).

E. 2.1

Die Vorinstanz befand (E. 1.2.3 S. 21), es sei irrelevant, welche Ursache die neben der somatoformen Schmerzstörung auftretende rezidivierende Depression habe, ob sie also selbstständig entstanden oder nur eine Folgekrankheit der somatoformen Schmerzstörung sei. Massgebend sei nur, ob sie geeignet ist, die versicherte Person (ganz oder auch nur teilweise) an der willentlichen Überwindung der Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung zu hindern. Angesichts der bei der Versicherten objektiv vorhandenen Symptome der leichten bis mittelschweren depressiven Episode erweise sich die gutachterliche Einschätzung einer aufgrund eines Pausenbedarfs von 30 % eines Vollpensums eingeschränkten Arbeitsfähigkeit als deutlich überzeugender als die Behauptung der Verwaltung, die Folgen der Depression müssten ignoriert werden, weil es sich bei dieser Krankheit nicht um eine psychische Komorbidität handle. Das zumutbare Invalideneinkommen sei deshalb ausgehend von einem eingeschränkten Arbeitsfähigkeitsgrad von 70 % zu ermitteln.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin rügt, entgegen der Auffassung der Vorinstanz bleibe in rechtlicher Hinsicht kein Raum für die Annahme einer bei der Beschwerdegegnerin mit psychischen Leiden begründeten (teilweisen) Einschränkung der Arbeitsfähigkeit. Indem sie rechtsprechungswidrig von einer invalidisierenden Wirkung einer leichten bis mittelschweren depressiven Episode bzw. deren Symptomatik ausgegangen sei und deshalb auf die gutachterliche Einschätzung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit abgestellt habe, habe die Vorinstanz Bundesrecht verletzt. Nach dem Gesagten resultiere in Bezug auf die Gesamtbeurteilung der Arbeitsfähigkeit mangels eines invalidisierenden psychischen Gesundheitsschadens eine volle Arbeitsfähigkeit in einer leidensadaptierten Erwerbstätigkeit.

E. 2.3

Dagegen wendet die Beschwerdegegnerin ein, die Vorinstanz habe zu Recht auf die im MEDAS-Gutachten festgesetzte Arbeitsfähigkeit von 70 % abgestellt, denn die entsprechenden Voraussetzungen (wie das Vorliegen einer erheblichen psychischen Komorbidität oder weiterer Ausnahmekriterien) seien erfüllt gewesen.

E. 3

Ob eine festgestellte psychische Komorbidität hinreichend erheblich ist und ob einzelne oder mehrere der festgestellten weiteren Kriterien in genügender Intensität und Konstanz vorliegen, um gesamthaft den Schluss auf eine wegen der Schmerzstörung nicht mehr zumutbare erwerbliche Tätigkeit und damit auf eine rentenbegründende Invalidität zu gestatten, ist Rechtsfrage (SVR 2008 IV Nr. 23 S. 71 E. 2.2 [I 683/06]). Nach der Rechtsprechung (vorne E. 1) gilt die von den MEDAS-Gutachtern zusätzlich zur somatoformen Schmerzstörung diagnostizierte leichte bis höchstens mittelschwere depressive Episode als Begleiterscheinung der erwähnten Störung und nicht als selbstständige, vom Schmerzsyndrom losgelöste psychische Komorbidität, die sich aufgrund ihres Schweregrades unbestreitbar von der somatoformen Schmerzstörung unterscheiden liesse. Da bei der Versicherten in psychischer Hinsicht keine Invalidität im Rechtssinne vorlag, hat die Beschwerdeführerin den Rentenanspruch zu Recht verneint.

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.